

**Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Finsterwalde GmbH**

Alt (Fassung vom 24. 06. 2009)

...

**§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, Anlagen des ruhenden Verkehrs und der Straßenbeleuchtung, das Anbieten nicht lizenzpflichtiger Telekommunikationsdienstleistungen sowie anderer Geschäftsbereiche, die der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der diesem Zwecke dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte, sofern sie kommunalrechtlich zulässig sind.

Das Versorgungsgebiet der Gesellschaft ist nicht auf das Stadtgebiet von Finsterwalde beschränkt.

(2) ...

(3) Die Stadt Finsterwalde ist nicht verpflichtet, Verluste der Gesellschaft zu übernehmen.

**§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) ...

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die

**Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Finsterwalde GmbH**

Stand 11/2010

...

**§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, Anlagen des ruhenden Verkehrs und der Straßenbeleuchtung, das Anbieten nicht lizenzpflichtiger Telekommunikationsdienstleistungen sowie anderer Geschäftsbereiche, die der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der diesem Zwecke dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte, sofern sie kommunalrechtlich zulässig sind.

Das Versorgungsgebiet der Gesellschaft ist ~~nicht~~ auf das Stadtgebiet von Finsterwalde beschränkt. **Dies gilt nicht für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme.**

(2) ...

~~(3) Die Stadt Finsterwalde ist nicht verpflichtet, Verluste der Gesellschaft zu übernehmen.~~

**§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) ...

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die

Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem Gesellschafter beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat können zu einzelnen Beratungspunkten der Aufsichtsratssitzung einen der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Sachverständigen hinzuziehen, wenn dies sachlich geboten ist und die Zustimmung des Aufsichtsrates vorher eingeholt worden ist.

(3) ...

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ...

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers und bestätigt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;

Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder **dem** Gesellschafter beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat können zu einzelnen Beratungspunkten der Aufsichtsratssitzung einen der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Sachverständigen hinzuziehen, wenn dies sachlich geboten ist und die Zustimmung des Aufsichtsrates vorher eingeholt worden ist.

(3) ...

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und **mehr als** die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder ~~einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters~~ anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ...

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers ~~und bestätigt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~ **Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.**

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;

<p>b) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen;</p> <p>c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;</p> <p>d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten-Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;</p> <p>e) Stimmabgabe in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;</p> <p>f) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;</p> <p>g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;</p> <p>h) Neu-, Umbauten und Neuanlagen außerhalb des Wirtschaftsplanes, deren Kosten im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Betrag überschreiten, mit Ausnahme der laufenden Erweiterung der Versorgungsanlagen;</p> <p>i) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe.</p> <p>(4) Der Empfehlung durch den Aufsichtsrat bedürfen:</p> <p>a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge;</p> <p>b) die Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>c) der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.</p>	<p>b) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen;</p> <p>c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, <del>soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;</del></p> <p>d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen <b>einschließlich Kontokorrentkrediten</b> , Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, <del>soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;</del></p> <p>e) Stimmabgabe in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;</p> <p>f) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;</p> <p>g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;</p> <p>h) Neu-, Umbauten und Neuanlagen außerhalb des Wirtschaftsplanes, <del>deren Kosten im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Betrag überschreiten,</del> mit Ausnahme der laufenden Erweiterung der Versorgungsanlagen;</p> <p>i) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe.</p> <p>(4) Der Empfehlung durch den Aufsichtsrat <b>an den Gesellschafter</b> bedürfen:</p> <p>a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge;</p> <p>b) die Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>c) der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.</p> <p><b>d) die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.</b></p>
---	--

(5) Soweit Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates unter Anwendung des § 9 Abs. 3 Satz 2 keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln.

Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(6) ...

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem / den Geschäftsführer(n) gerichtlich und außergerichtlich und bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung, einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungs- und Pensionsverträge vor.

Des Weiteren beschließt der Aufsichtsrat die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz**

(1) ...

(2) ...

(3)...

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. § 9 Ziffer 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Soweit Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates unter Anwendung des **§ 10** Abs.3 Satz 2 keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln.

Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(6) ...

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem / den Geschäftsführer(n) gerichtlich und außergerichtlich und bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung, einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungs- und Pensionsverträge vor.

~~Des Weiteren beschließt der Aufsichtsrat die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.~~

## **§ 12 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz**

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. **§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.**

### § 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge, bestehend aus den Teilen: Investitions-, fünfjähriger Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Verwendung des Ergebnisses;
- d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird;
- h) die Zahlung einer Aufsichtsratsvergütung;
- i) die Erteilung der Zustimmung nach § 5;
- j) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, die vom Aufsichtsrat vorzubereiten sind;
- l) Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Teilnahme an Kapital-erhöhungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.

### § 14 Wirtschaftsplan

Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Er hat der Gesellschafterversammlung wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### § 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge, bestehend aus den Teilen: Investitions-, fünfjähriger Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Verwendung des Ergebnisses;
- d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird;
- h) die Zahlung einer **Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat**;
- i) die Erteilung der Zustimmung nach **§ 6**;
- j) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- k) **die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie** Abschluss, Änderung und Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, die vom Aufsichtsrat vorzubereiten sind;
- l) Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Teilnahme an Kapital-erhöhungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.

### § 14 Wirtschaftsplan

Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. **Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt.** Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Er hat der Gesellschafterversammlung wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

**§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

(1) ... (4)

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften zu prüfen.

(6) ...

**§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

(1) .... (4)

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung ~~bei~~ *für große* Kapitalgesellschaften zu prüfen.

(6) ...